

Allgemeine Bedingungen für „Technische Unterstützungs- und Beratungsleistungen“

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Art von technischer Unterstützung, technischer Beratung und anderen Beratungsleistungen (einschließlich Engineering Consultancy Services oder Anwendungsberatung) („Beratungsleistung“), die SKF für einen Dritten („Empfänger“) leistet, soweit nichts anderes schriftlich mit SKF vereinbart ist. Abweichende Regelungen sind ungültig, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall ausdrücklich abgelehnt wurden oder nicht. Die Leistungen, die SKF dementsprechend erbringt, unterliegen zwingend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Vorrang haben vor allen sonstigen Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen, die im Auftragsschreiben des Empfängers oder in sonstiger Korrespondenz des Empfängers an SKF enthalten sind. Die Leistungserbringung durch SKF ist ausdrücklich abhängig von der Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne jegliche Änderung durch den Empfänger.

2. Umfang der Beratungsleistung

Umfang, Zweck und beabsichtigte Nutzung der Ergebnisse der Beratungsleistung werden von SKF festgelegt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. SKF übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Empfänger, die sich aufgrund anderweitiger Nutzung oder Anwendung durch den Empfänger ergeben könnte.

3. Frist für die Erbringung der Beratungsleistung / Vergütung und Zahlungsbedingungen

Daten oder Zeiträume für die Erbringung der Beratungsleistung sind nur annähernd festgelegt und nur zu Informationszwecken angegeben. Eine Verzögerung der Erbringung der Beratungsleistung, einschließlich des Abschlusses der Beratungsleistung zu einem späteren Datum als dem/den von SKF genannten Termin/Terminen, stellen keinen Vertragsbruch dar und berechtigen den Empfänger nicht, Rechtsmittel zu ergreifen, es sei denn, SKF hat einen Termin mittels einer schriftlichen Garantie unter ausdrücklicher Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugesagt. Vergütung und Zahlungsbedingungen werden separat vereinbart.

4. Geheimhaltung von Informationen

Jede Partei verpflichtet sich für sich selbst und ihre Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter, vertrauliche Informationen („Vertrauliche Informationen“ beinhalten sämtliche Informationen über Prozesse, Produktsortiment, interne und/oder geschäftliche Informationen über die Parteien (und deren verbundene Unternehmen) der jeweils anderen Partei – insbesondere technische, praktisch verwertbare und kaufmännische Informationen -, die eine Partei der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt schriftlich, mündlich oder in anderer Weise offen legt) als streng vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten gegenüber nicht offen zulegen oder weiterzugeben. Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Vertretern und Mitarbeitern einer Partei offen gelegt werden, für welche die Offenlegung für die Erbringung der Beratungsleistung notwendig ist. SKF ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen des Empfängers anderen Gesellschaften innerhalb des SKF Konzerns offen zu legen. SKF verpflichtet sich sicher zu stellen, dass solche anderen Gesellschaften die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhalten. Keine der beiden Parteien darf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei für Zwecke verwenden, die außerhalb der beabsichtigten Verwendung (siehe Absatz 2 oben) liegen. Keine Verpflichtung/Einschränkung hinsichtlich Nutzung, Offenlegung oder Geheimhaltung gilt für Informationen, welche (i) der informationsempfangenden Partei (oder einem verbundenen Unternehmen dieser Partei), bereits vor der Weitergabe durch die offenbarende Partei bekannt sind; (ii) bereits vor deren Weitergabe durch den Informationsempfänger öffentlich bekannt sind, oder nach deren Weitergabe ohne Verschulden des Informationsempfängers, seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter öffentlich bekannt werden; (iii) nach Weitergabe an den Informationsempfänger durch die andere Partei, dem Informationsempfänger (oder einem verbundenen Unternehmen des Informationsempfängers) von Dritten verfügbar gemacht werden, die dazu berechtigt sind; (iv) deren Offenlegung aufgrund von Gesetz, Gerichtsbeschluss oder Börsenvorschriften erforderlich ist oder (v)

Allgemeine Bedingungen für „Technische Unterstützungs- und Beratungsleistungen“

welche durch die informationsempfangende Partei (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) unabhängig von vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt werden. Jede Partei sorgt dafür, dass die schriftlichen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ordnungsgemäß und sicher aufbewahrt werden. Sämtliche Kopien vertraulicher Unterlagen der jeweils anderen Partei werden auf Wunsch unverzüglich an die andere Partei zurück gegeben, es sei denn, es handelt sich um routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs oder, um Dokumente, die nach zwingendem Recht von der informationsempfangenden Partei aufbewahrt werden müssen vorausgesetzt, dass diese vertraulichen Informationen einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht gemäß diesen Bestimmungen unterliegen.

5. Garantie des Empfängers

Der Empfänger garantiert, dass die Nutzung von Konstruktionen oder Anweisungen des Empfängers durch SKF, oder solchen, die im Namen des Empfängers gegeben wurden, keine Verletzung von Patentrechten, eingetragenen Warenzeichen, Konstruktionsrechten oder ähnlichen gesetzlich geschützten Rechten darstellt. Der Empfänger stellt SKF von jeglichen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte und daraus folgenden Schäden und Kosten (insbesondere Anwaltskosten und andere berufsständische Honorare und Aufwendungen), die sich im Zusammenhang mit Beratungsleistungen entsprechend dieser Vereinbarung ergeben, frei.

6. Schutzrechte

SKF behält Kontrolle über und Eigentum an allen Erfindungen, Konstruktionen und Urheberrechten sowie allen sonstigen gewerblichen Schutzrechten im Eigentum und unter Kontrolle von SKF. Die Parteien vereinbaren, dass SKF alle Rechte und Ansprüche an Ergebnissen zustehen („Ergebnisse“ beinhaltet sämtliche Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Know-how, Daten, Dokumentation, Berichte, Materialien, Schriftstücke, Computer-Software, Prozesse, Grundsätze, Methoden, Verfahren und sonstige Informationen, ungeachtet der Form, in welcher diese aufgezeichnet sind, die

entdeckt, entworfen, in die Praxis umgesetzt oder in anderer Weise als Ergebnis von oder im Zusammenhang mit irgendwelchen Beratungsleistungen entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch oder im Auftrag von SKF oder des Empfängers entstanden sind sowie sämtliche Patente, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, oder sonstige gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit Vorstehendem). Falls und in dem Umfang als der Empfänger Ergebnisse erbringt, überträgt dieser ohne Entschädigung alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf diese Ergebnisse an SKF und tritt sie an SKF ab. SKF ist berechtigt, in Bezug auf die Ergebnisse im eigenen Namen Patente, Geschmacksmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte zu beantragen und eintragen zu lassen. Der Empfänger wird ohne zusätzliche Entschädigung selbst bzw. seine Mitarbeiter und Vertreter veranlassen, alle dafür notwendigen Dokumente auszustellen, einschließlich Erklärungen abzugeben, die in Bezug auf die Übertragung aller Rechte und Ansprüche an den Ergebnissen auf SKF notwendig oder nützlich sind.

7. Haftungsbeschränkung

Die Verpflichtung von SKF, die sich aus der Erbringung der Beratungsleistung ergibt, ist strikt beschränkt auf die professionelle und kompetente Ausführung der Beratungsleistung. SKF kann und wird, weder ausdrücklich noch konkludent, irgendwelche rechtsverbindliche Zusagen, Garantie- oder Gewährleistungsversprechen dahingehend abgeben, dass die Beratungsleistung einen Einfluss auf das Produkt oder die Prozessleistung hat oder dass es die Profitabilität des Empfängers erhöht, oder dass das Produkt oder der Prozess für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Des Weiteren übernimmt SKF keine Garantie oder Gewähr, dass das beabsichtigte Ergebnis der Beratungsleistung erreicht wird.

Falls SKF die Beratungsleistung nicht in professioneller Weise erbringt, wird der Empfänger SKF unverzüglich schriftlich darüber informieren, die Probleme genau bezeichnen und SKF wird unverzüglich eine entsprechende Untersuchung durchführen. SKF wird auf eigene Kosten alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Fehlleistung zu beheben. Allerdings erstreckt sich diese Verpflichtung für SKF nicht

Allgemeine Bedingungen für „Technische Unterstützungs- und Beratungsleistungen“

auf Fehlleistungen, die entstanden sind durch Nichtbeachtung von Anweisungen von SKF an den Empfänger, durch unsachgemäße oder abweichende Nutzung durch den Empfänger, aufgrund von Ereignissen, die von SKF nicht beeinflussbar sind, oder die dadurch entstanden sind, dass SKF vom Empfänger unkorrekte oder nicht vollständige Informationen erhalten hatte.

SKF haftet

- ⇒ bei Vorsatz,
- ⇒ bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- ⇒ bei Mängeln, die SKF arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit SKF garantiert hat,
- ⇒ bei Fehlern von etwaig im Zusammenhang mit der Beratungsleistung gelieferten Produkten, bei denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haftet SKF jedoch nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzen. Hier und in Fällen der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

Weitere Ansprüche des Empfängers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem/indirekten Schaden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen und für unerlaubte Handlungen.

Der Empfänger wird SKF von allen Kosten und Schäden, die SKF an einen Dritten als Folge der Beratungsleistungen zahlen muss, freistellen. Ausgenommen sind solche Kosten und Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens SKF verursacht wurden.

8. Schiedsvereinbarung und Anwendbares Recht

Sämtliche Streitangelegenheiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Beratungsleistungen werden rechtskräftig nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden, die entsprechend der vorgenannten Schiedsordnung zu ernennen sind, gegebenenfalls hilfsweise ergänzt durch die Zivilprozessordnung des Landes, in dem die SKF Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat, die am engsten mit der Bereitstellung der Beratungsleistung betraut ist. Alle Streitangelegenheiten unterliegen dem materiellen Recht des Landes, in dem die vorerwähnte SKF Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat.